



Jugendamt

Angelika Klingler
Zimmer 528
Landhausstr. 34, Freudenstadt
Tel. 07441 920-6023
Fax 07441 920-6099
klingler@kreis-fds.de.de

Landratsamt, Postfach 6 20, 72236 Freudenstadt

Postanschrift:
Postfach 6 20, 72236 Freudenstadt
Tel. 07441 920-0
Fax 07441 920-999900
post@kreis-fds.de
www.kreis-fds.de.de

Sprechzeiten:
Nach Vereinbarung

Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen bei neben- und ehrenamtlich tätigen Personen

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Freudenstadt vom 19.05.2014 wird folgende Vereinbarung getroffen.

Zwischen

**Landkreis Freudenstadt, Jugendamt, Landhausstraße 34 in 72250 Freudenstadt
- im Folgenden „Jugendamt“ genannt –.**

und

**###Name,
###Adresse
-im folgenden „Träger“ genannt -.**

wird für seine Einrichtung(en), Dienste und Angebote der Jugendhilfe im Landkreis Freudenstadt zur Umsetzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Träger so zu gestalten, dass Gefährdungen, die das Wohl junger Menschen betreffen, wirksam begegnet werden kann und zur Umsetzung des § 72a SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung mit dem Ziel, des Tätigkeitsausschlusses von einschlägig vorbestraften Personen, folgendes vereinbart:

14. Juni 2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
20.12

Kreissparkasse Freudenstadt
(BLZ 642 510 60) Girokonto Nr. 86
IBAN: DE58 642 510 60 0000 0000 86
SWIFT-BIC: SOLA DE S1 FDS
Postbank Stuttgart
(BLZ 600 100 70) Nr. 4585-705



1. Der Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Freudenstadt verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
3. Der Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Freudenstadt benennt aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen wann ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren.
4. Der Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Freudenstadt verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Träger der freien Jugendhilfe zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen



Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Für das Jugendamt:

Für den Träger:

Ort, Datum

Ort, Datum

Angelika Klingler
Leiterin des Jugendamtes

Vertretungsberechtigte Person / Träger

Anlage

- Anlage 1 Vorschlag für ein Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen
- Anlage 2 Prüfschema mit Orientierungshilfe zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen
- Anlage 3 Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung
- Anlage 4a Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage 4b Muster des Landesjugendrings Baden-Württemberg für eine Verpflichtungserklärung
- Anlage 5 Muster für ein Dokumentationsblatt für den Träger bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben-/ehrenamtlich tätigen Personen

MUSTER